

Information

Wesentliche Aussagen im EU-Grundlagenvertrag (kurz: EU-Vertrag)

- Erstellt von: H. Mögel -

Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, Brüssel, den
3. Dezember 2007 (OR.fr), CIG 14/07 betreffend den Vertrag von Lissabon

Die Außenpolitik wird bestimmt nicht vom Europäischen Parlament sondern vom Präsidenten des Europäischen Rates , der von den Regierungschefs gewählt wird, zusammen mit dem Hohen Vertreter der Union für Außen -und Sicherheitspolitik (Außenminister der Europäischen Union)

siehe Seite 24 (TL/de24) oben auf der Seite

siehe dazu auch Seite 36(TL/de36) Artikel 13a (1) und (2)

(Kommentar: Dies ist fern von jeder Demokratie und entspricht den Verhältnissen in einer Oligarchie=Diktatur !)

Das Europäische Parlament wird vom "Außenminister" der Europäischen Union nur angehört , hat aber nichts zu bestimmen!

siehe Seite 41(TL/de41) 40) Artikel 21 wird wie folgt geändert

" a) Absatz 1 erhält folgende Fassung :

"Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik hört das Europäische Parlament regelmäßig zu den wichtigsten Aspekten und den grundlegenden Weichenstellungen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik ... "

(Kommentar: Entspricht dem Vorgehen in einer Diktatur !)

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union werden zur Aufrüstung verpflichtet !

Bezahlt wird dies durch die Bürger der Mitgliedstaaten !

siehe Seite 45 (TL/de45) c)

"(3) Die Mitgliedstaaten stellen der Union für die Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zivile und militärische Fähigkeiten als Beitrag zur Verwirklichung der vom Rat festgelegten Ziele zur Verfügung . "

"Die Mitgliedstaaten verpflichten sich , ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern . "

(Kommentar: Pflicht zur militärischen Aufrüstung für die Mitgliedstaaten der Union !)

siehe hierzu auch Seite 43 (TL/de43) unter 47) Artikel 28 wird folgt geändert :

d)Der folgende neue Absatz 3 wird eingefügt und Absatz 4 gestrichen :

"(3) Der Rat erlässt.....

Die Tätigkeiten zur Vorbereitung der in Artikel 28 a Absatz1 und in Artikel 28 b genannten Missionen, die nicht zulasten des Haushaltes der Union gehen, werden aus einem aus Beiträgen der Mitgliedstaaten gebildeten Anschubfonds finanziert. "

(Kommentar: Die Europäische Union belegt die Bürger der Mitgliedstaaten mit Kriegskosten !)

**Die Europäische Union gibt sich einen "Freibrief" für militärische Einmischung in Angelegenheiten von Drittstaaten !
siehe Seite 46 /TL/de 46) Artikel 28 b**

" (1) Die in Artikel 28a Absatz 1 vorgesehenen Missionen,.... .. sowie Kampfeinsätze im Rahmen der Krisenbewältigung einschließlich Frieden schaffender Maßnahmen und Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten. Mit allen diesen Missionen kann zur Bekämpfung des Terrorismus beigetragen werden ,unter anderem auch durch die Unterstützung für Drittländer bei der Bekämpfung des Terrorismus in ihrem Hoheitsgebiet."

(Kommentar: Die Europäische Union schafft sich hier einen "Freibrief" für die militärische Einmischung in Drittstaaten !

Die Beispiele Irak und Afghanistan zeigen , daß Mitgliedstaaten der EU auch jetzt schon das Völkerrecht mißachten und bei völkerrechtswidrigen Kriegseinsätzen in Drittstaaten mitmachen !)

Das Europäische Parlament darf nicht allein Gesetze beschließen , sondern nur zusammen mit dem Rat .

siehe Seite 22 (TL/de22) Artikel 9a

"(1) Das Europäische Parlament wird gemeinsam mit dem Rat als Gesetzgeber tätig... "

(Kommentar: Es wird faktisch von den Ministern im Rat kontrolliert ! Diese Minister werden von den nationalen Regierungen entsandt in den Rat.)

(Kommentar: In einer Demokratie berät und beschließt allein das Parlament Gesetze !)

Die nationalen Parlamente werden degradiert zu "Befehlsempfängern "

siehe Seite 20 (TL/de 20) Artikel 8c a)

"Die nationalen Parlamente tragen aktiv zur guten Arbeitsweise der Union bei , indem sie

a) von den Organen der Union unterrichtet werden und ihnen die Entwürfe von Gesetzgebungsakten der Union gemäß dem Protokoll über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union zugeleitet werden ;"

(Kommentar: Gesetze, Militäreinsätze und sonstige wichtige alle Bürger betreffende Angelegenheiten müssen unbedingt zuerst auf nationaler Ebene in Bürgerschaft und Parlament ausreichend beraten und diskutiert werden , wie es sich für eine Demokratie gehört !)

Die nationalen Parlamente dürfen keine eigene Außenpolitik mehr betreiben!

siehe Seite 39(TL/de39)

"35 Artikel 16 wird wie folgt geändert :

b) An Satz 1 werden folgende Sätze angefügt : "Bevor ein Mitgliedstaat in einer Weise,die die Interessen der Union berühren könnte, auf internationaler Ebene tätig wird oder eine Verpflichtung eingeht, konsultiert er die anderen Mitgliedstaaten im Europäischen Rat oder im Rat . "

(Kommentar: Das Recht zu einer eigenständigen und auch abweichenden Außenpolitik

der Mitgliedstaaten muß garantiert bleiben , vor allem wenn es um völkerrechtswidrige Kriegseinsätze wie im Irak oder in Afghanistan geht !)

Antragsteller auf Asyl dürfen in der Europäischen Union nicht abgewiesen werden !

siehe Seite 80 (TL/de80) Artikel 63

"(1) Die Union entwickelt eine gemeinsame Politik im Bereich Asyl, subsidiärer Schutz und vorübergehender Schutz, mit der jedem Drittstaatsangehörigen, der internationalen Schutz benötigt, ein angemessener Status angeboten und die Einhaltung des Grundsatzes der Nicht - Zurückweisung gewährleistet werden soll."

(Kommentar: Da Asylgewährung meistens zu einem später dauerhaften Verbleib des Asylantragstellers im Land führt , sollte es Recht der einzelnen Mitgliedstaaten bleiben ,zu entscheiden wie viele Asylantragsteller aufgenommen werden können !)

Die Richter des Gerichtshofes der Europäischen Union werden nicht wie in einer Demokratie berufen sondern von den Regierungen der Mitgliedstaaten für eine Amtszeit von 6 Jahren ernannt .

siehe Seite 29 (TL/de29) Artikel 9f (2)

"(2) Der Gerichtshof besteht aus einem Richter je Mitgliedstaat. Er wird Sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt ."

(Kommentar :Die notwendige Unabhängigkeit des Gerichtshofes ist deshalb nicht gegeben ! Dieses Vorgehen entspricht dem Vorgehen in einer Diktatur !)

Der Europäische Rat setzt sich zusammen aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten

siehe Seite 23 (TL/de23) Artikel 9b

"(2)Der Europäische Rat setzt sich zusammen aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten des Europäischen Rates und dem Präsidenten der Kommission. "

(Kommentat :Der Europäische Rat (Regierungschefs) ist nicht zu verwechseln mit dem Rat , in dem Minister sitzen)